Regierungsvorlage **Beilage 21**

Gesetz

**über eine Abänderung des Landwirtschaftskammergesetzes
(2. Landwirtschaftskammergesetznovelle)**

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

Das Landwirtschaftskammergesetz, LGBl. Nr. 38/1949, in der Fassung LGBl. Nr. 10/1957, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 1 Abs. sind nach den Worten „Vertretung und" ein Beistrich und die Worte „soweit diese Aufgaben nicht durch das Land wahrgenommen werden," einzufügen.
2. Im § 4 sind im Einleitungssatz nach dem Wort „obliegen" die Worte „im Rahmen des § 1 Abs. 1" einzufügen.
3. Der Wortlaut des § 4 erhält die Bezeichnung „§ 4 Abs. 1".
4. Dem § 4 ist folgender Abs. 2 anzufügen:
 „(2) Soweit die Landwirtschaftskammer behördliche Aufgaben besorgt, sind für das Verfahren, ausgenommen das Beitragsverfahren nach § 18 Abs. 8, die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden. Über Berufungen gegen Bescheide hat die Landesregierung zu entscheiden."
5. Dem § 5 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:
 „Sie hat ferner rechtswidrige Beschlüsse als nichtig zu erklären."
6. Im § 18 Abs. 7 ist der zweite und dritte Satz durch folgende Sätze zu ersetzen:

 „Dies gilt auch, wenn der Nutznießer oder Pächter als Berufsangehöriger zur Entrichtung des Beitrages verpflichtet ist. In diesem Falle hat, soferne vertraglich nichts anderes vereinbart ist, der Grundeigentümer Anspruch auf Rückersatz des Beitrages gegenüber dem Nutznießer oder Pächter. Die Höhe des Zuschlages ist von der Sektion der Landwirte nach Maßgabe ihres Teilvoranschlages alljährlich festzusetzen. Wenn der Zuschlag mehr als 200 % der Grundsteuerbemessungsgrundlage beträgt, bedarf er der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Aufwand zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendig oder unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse der Berufsangehörigen zweckmäßig ist. Für die Einhebung der Beiträge gebührt den Gemeinden eine Einhebungsvergütung von 4 % der eingehobenen Beiträge."

Bericht

Bei der Beschlußfassung über den Voranschlag für das Jahr 1962 durch die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer wurde für die Beiträge der Berufsangehörigen gemäß § 3 lit. a Landwirtschaftskammergesetz der Zuschlag auf die jeweilige Bemessungsgrundlage der Grundsteuer mit 160 % festgesetzt. Nach § 18 Abs. 7 Landwirtschaftskammergesetz darf der von der Sektion der Landwirte nach Maßgabe ihres Teilvoranschlages alljährlich festzusetzende Zuschlag 150 % der Grundsteuerbemessungsgrundlage nicht überschreiten. Der Zuschlag bedarf der Genehmigung der Landesregierung, wenn er mehr als 50 % der Grundsteuerbemessungsgrundlage beträgt.

Die Landwirtschaftskammer hat mitgeteilt, daß mit dem derzeit nach dem Landwirtschaftskammergesetz möglichen Höchstzuschlag von 150 % im Hinblick auf die vermehrten Aufgaben das Auslangen nicht mehr gefunden werden kann. Um der Landwirtschaftskammer die Vorschreibung und Einhebung eines Zuschlages von 160 % zu ermöglichen, erweist es sich als notwendig, das Landwirtschaftskammergesetz abzuändern.

Aus diesem Anlaß sollen einige andere Bestimmungen des Landwirtschaftskammergesetzes ebenfalls abgeändert bzw. ergänzt werden.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu 1.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat in letzter Zeit in verstärktem Maße darauf hingewiesen, daß den Ländern auf dem Gebiete der Landwirtschaftsförderung keinerlei Zuständigkeit zukomme, weil sie diese Aufgaben durch die Landwirtschaftskammergesetze den Landwirtschaftskammern übertragen hätten. Dazu ist zu sagen, daß der Gesetzgeber, als er zur Vertretung und Förderung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft und ihrer Berufsangehörigen die Landwirtschaftskammer errichtete, damit keineswegs das Recht des Landes, durch eigene Maßnahmen die Land- und Forstwirtschaft unmittelbar zu fördern, einschränken oder gar beseitigen wollte. Dies soll durch die vorgesehene Ergänzung des § 1 Abs. 1 nachträglich klargestellt werden.

Die Landwirtschaftskammer für Vorarlberg hat in ihrer Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf darauf hingewiesen, daß die Frage der vorgesehenen Abänderung des § 1 Abs. 1 hinsichtlich ihrer Auswirkungen einem genauen Studium in breiterem Rahmen bedürfe und deshalb auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden solle. Bis dahin und in der vorgesehenen Form müsse die vorgeschlagene Änderung abgelehnt werden. Die beabsichtigte Änderung dürfe keinesfalls die bisherige lange Übung, wie sie aus den Voranschlägen des Landes hervorgehe, dahingehend beeinträchtigen, daß die im Voranschlag für die Vergabe durch die Landwirtschaftskammer vorgesehenen Förderungsmittel nicht mehr verfügbar seien.

Dazu wird ausdrücklich festgestellt, daß nicht die Absicht besteht, die derzeitige Förderungstätigkeit der Landwirtschaftskammer in irgend einer Weise einzuschränken. Die Förderungsaufgaben der Landwirtschaftskammer und die dafür im Landesvoranschlag jeweils vorgesehenen Mittel sollen durch diese Bestimmung keinerlei Beeinträchtigung erfahren. An eine Änderung der bisherigen Übung auf diesem Gebiet ist also nicht gedacht.

Zu 2.

Diese Einfügung ergibt sich auf Grund der vorgeschlagenen Abänderung des § 1 Abs. 1.

Zu 4.

Aus Gründen der Vereinheitlichung des Verwaltungsverfahrens und vor allem im Interesse der Rechtsstaatlichkeit überhaupt ergibt sich die Notwendigkeit, auch das behördliche Verfahren der Organe der Körperschaften, Anstalten und Fonds des öffentlichen Rechts in den Geltungsbereich der Verwaltungsverfahrensgesetze einzubeziehen. Diese Forderung kommt auch in einer Entschließung des Nationalrates anläßlich der Verabschiedung der EGVG.-Novelle, BGBl. Nr. 92/1959, zum Ausdruck.

Der Landwirtschaftskammer für Vorarlberg wurden in verschiedenen Gesetzen mehrfach Aufgaben übertragen, die sie nicht als Träger von Privatrechten, sondern mit behördlichen Mitteln wahrzunehmen hat. Im § 6 des Tierzuchtförderungsgesetzes wurde bereits bestimmt, daß die Landwirtschaftskammer bei den ihr nach diesem Gesetz zur Durchführung zugewiesenen Aufgaben die Vorschriften des AVG. 1950 zu beachten hat. Es erscheint daher dringend geboten, für die Landwirtschaftskammer ganz allgemein und ausdrücklich die Anwendung der Bestimmungen des AVG. 1950 vorzusehen, zumal nach der Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Grundsätze der Verwaltungsverfahrensgesetze auch in jenen Fällen anzuwenden sind, in denen eine gesetzliche Regelung des behördlichen Verfahrens fehlt.

Im § 18 Abs. 8 wird bestimmt, daß die Einhebung der Beiträge der Berufsangehörigen gemäß § 3 lit. b, e und f durch eine Beitragsordnung zu regeln ist. Da für dieses Verfahren dementsprechend die Beitragsordnung und nicht das AVG. 1950 gelten soll, erweist sich die im ersten Satz des § 4 Abs. 2 vorgesehene Ausnahme als notwendig.

Zu 5.

Die Landwirtschaftskammer untersteht hinsichtlich des selbständigen Wirkungskreises der Aufsicht der Landesregierung. Die Bestimmungen über das Aufsichtsrecht weisen insofern eine Lücke auf, als das Recht, gesetzwidrige Beschlüsse aufzuheben, nicht verankert ist. Dazu ist zu bemerken, daß die behördliche Aufsicht über Selbstverwaltungskörperschaften vor allem der Sorge um die gesetzmäßige Führung der Geschäfte dient. Um diese Aufgabe aber wahrnehmen zu können, muß die Aufsichtsbehörde unbedingt die Möglichkeit haben, rechtswidrige Beschlüsse aufzuheben. Dieses Recht gibt es nicht nur bei den anderen Kammern, wie bei den Handelskammern, Tiroler Landwirtschaftskammer usw., sondern auch bei der Aufsicht über die Gemeinden, obwohl diesen die höhere Stellung von Gebietskörperschaften zukommt.

Zu 6.

Diese Bestimmung enthält die wegen der Erhöhung des Zuschlages auf 160 % notwendige Abänderung. Das Landwirtschaftskammergesetz wurde bereits im Jahre 1957 abgeändert, um den möglichen Zuschlag von 100 auf 150 % zu erhöhen. Wenn heute der Hundertsatz auf 200 oder 300 erhöht wird, ist es nicht sicher, ob nicht in einigen Jahren schon wieder eine weitere Erhöhung notwendig wird. Es wird daher vorgeschlagen, überhaupt von der Festlegung einer gesetzlichen Höchstgrenze Abstand zu nehmen und nur die Genehmigung der Landesregierung beizubehalten. Zum Vergleich sei erwähnt, daß das Tiroler Landwirtschaftskammergesetz, LGBl. Nr. 2/1961, ein Höchstausmaß von 500 Prozent des Grundsteuermeßbetrages vorsieht, wobei die Zustimmung der Landesregierung erforderlich ist, wenn die Kammerumlage über 300 % beträgt. Im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 B.-VG. soll auch bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen die Landesregierung die Genehmigung zu erteilen hat.

Von den Gemeinden wurde schon mehrmals darauf hingewiesen, daß bei der Vorschreibung der Beiträge für die Landwirtschaftskammer beträchtliche Schwierigkeiten entstehen, weil die Feststellung des Beitragspflichtigen häufig kaum möglich ist und der hiebei entstehende Verwaltungsaufwand in keinem Verhältnis zu den eingehobenen Beiträgen steht. Es ist richtig, daß die Einhebung insbesondere deshalb äußerst schwierig ist, weil die Gemeinden keine Kenntnis davon haben, ob und in welchem Ausmaß landwirtschaftliche Grundstücke verpachtet sind oder nicht. Solche Pachtverträge werden in den ländlichen Gemeinden vielfach nur mündlich, etwa am Sonntag auf dem Kirchplatz, abgeschlossen. Dazu kommt, daß derzeit für die Beiträge der Berufsangehörigen, die als bloße Nutznießer oder Pächter nicht Grundsteuerschuldner sind, keine befriedigende Regelung besteht. Eine weitgehende Verbesserung und Erleichterung könnte dadurch erzielt werden, daß die Gemeinden ermächtigt werden, die Kammerbeiträge auch dann beim Grundeigentümer einzuheben, wenn das Grundstück verpachtet ist, und daß dem Grundeigentümer ein Anspruch auf Rückersatz gegenüber dem Pächter eingeräumt wird. Das Tiroler Landwirtschaftskammergesetz enthält eine analoge Regelung. Durch die vorgeschlagene Neufassung wird bestimmt, daß die Beiträge auch dann als Zuschlag zur Grundsteuerbemessungsgrundlage zugleich mit der Grundsteuer einzuheben sind, wenn der Berufsangehörige Nutznießer oder Pächter ist. Hiebei soll die Beitragspflicht des Nutznießers bzw. Pächters, unbeschadet der Regelung, wonach der Beitrag beim Grundeigentümer einzuheben ist, auch in formeller Hinsicht ausdrücklich vorgesehen sein.

Nach § 11 des Finanzausgleichsgesetzes 1959 sind für die Berechnung und Festsetzung des Jahresbetrages der Grundsteuer sowie für die Einhebung und zwangsweise Einbringung die Gemeinden zuständig. Im Zusammenhalt mit § 18 Abs. 7 Landwirtschaftskammergesetz, wonach die Beiträge als Zuschlag auf die jeweilige Bemessungsgrundlage der Grundsteuer zugleich mit der Grundsteuer einzuheben sind, ergibt sich, daß die Einhebung der Beiträge den Gemeinden obliegt. Auf Grund einer Vereinbarung zwischen der Landwirtschaftskammer und den Gemeinden erhalten die Gemeinden zur Zeit eine Einhebungsentschädigung von 4 % der eingehobenen Beiträge. Da diese Regelung gerechtfertigt und zweckmäßig erscheint, ist es notwendig, diesen Anspruch der Gemeinden auf eine Einhebungsvergütung auch gesetzlich zu verankern.

Bregenz, am 10. Juli 1962